

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**TOMORROW FOCUS AG**

Steinhauser Straße 1 - 3

81677 München

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „**TOMORROW FOCUS**“ genannt -

und

**Elitemedianet GmbH**

Mittelweg 22

20148 Hamburg

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend „**Elitemedianet**“ genannt -



## **§ 1**

### **Beherrschung**

1. Elitemedianet unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der TOMORROW FOCUS. TOMORROW FOCUS ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Elitemedianet hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. TOMORROW FOCUS kann der Geschäftsführung der Elitemedianet nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
2. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Elitemedianet obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Elitemedianet.

## **§ 2**

### **Gewinnabführung**

1. Elitemedianet verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an TOMORROW FOCUS abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.
2. Elitemedianet kann mit Zustimmung der TOMORROW FOCUS Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der TOMORROW FOCUS aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird.
4. Ein Anspruch auf Gewinnabführung entsteht am Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses der TOMORROW FOCUS und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 3**

### **Verlustübernahme**



1. TOMORROW FOCUS verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Elitemedianet auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfängliche Anwendung.
2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird.
3. TOMORROW FOCUS kann vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten noch sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, falls TOMORROW FOCUS zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
4. Für die Verjährung von Ansprüchen der Elitemedianet auf Verlustausgleich gilt § 302 Abs. 4 AktG.

#### **§ 4**

#### **Wirksamwerden und Dauer**

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Elitemedianet und der Zustimmung der Hauptversammlung der TOMORROW FOCUS.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elitemedianet wirksam. Hinsichtlich der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme vereinbaren die Vertragsparteien die Rückwirkung auf den Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Elitemedianet wirksam wird. Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren - seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der Elitemedianet laufenden Geschäftsjahrs - fest abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 AktG), bleibt davon unberührt. TOMORROW FOCUS ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund



berechtigt, wenn ihr nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der Elitemedianet oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht.

3. TOMORROW FOCUS hat, wenn dieser Vertrag endet, den Gläubigern der Elitemedianet nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## § 5

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken dieses Vertrages, bei deren Vorhandensein die Parteien eine Regelung getroffen hätten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprochen hätte.

München, den 19. März 2010

Hamburg, den 19. März 2010

TOMORROW FOCUS AG

Elitemedianet GmbH

.....  
Vorstand

.....  
Geschäftsführer